

## Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Projekt:

**19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh-Bremberg“ der Stadt Winterberg**

**Auftraggeber:**



**November 2019**

**Ausgeführt von :**

**Büro Ökolyse**

**Dr. rer.nat. Wieland Vigano / Dipl. Geograph / BBN**

**Dömbergstraße 9**

**58089 Hagen**

**E-Mail: [wvigano@gmx.net](mailto:wvigano@gmx.net)**

**Tel.: 02331/332869**



## **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lebensraumtypen im Plangebiet</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Beurteilung der potentiellen Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet</b>	<b>1</b>
<b>4.</b>	<b>Beurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigung von Arten der Avifauna im Plangebiet</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
	<b>Datum und Unterschrift</b>	<b>4</b>

## 1. Aufgabenstellung

Für die **19.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 21** „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh-Bremberg“ der Stadt Winterberg ist die hier vorgelegte Artenschutzprüfung erforderlich.

Zur Erstellung der Artenschutzprüfung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (Lanuv) aufgeführten planungsrelevanten Arten des Mess-tischblattes **1:25000 4816/2 Girkhausen** (vgl.<http://www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de>) im folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch die vorgesehene Änderung des bestehenden Bebauungsplans in Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet.

## 2. Lebensraumtypen im Plangebiet

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes betrifft jüngere bis mittelalte Nadelwälder und einige kleinflächig vorhandene Laubwaldbestände am Südwesthang des „Bremberges“ im Stadtgebiet Winterberg. In geringerem Umfang sind andere Gehölzstrukturen wie Baumreihen- und Gruppen sowie Einzelbäume betroffen. Grünlandbestände vorhandener Skipisten und teilweise ruderalisierter Brachflächen ergänzen das Wertprofil des Planungsraumes, der durch Einrichtungen Sportorientierter Freizeitgebiete anthropogen überprägt ist.

## 3. Beurteilung der potentiellen Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Da keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet vorliegen, kann nur anhand der vorhandenen Habitats auf ein mögliches Vorkommen geschlossen werden.

Innerhalb der Grünland- und Brachflächen könnten die planungsrelevanten **Bodenbrüter** Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*) als Brutvogelarten

auftreten. Für die bodenbrütende Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist das Habitat nicht geeignet, da sie geschlossene und weitgehend ungestörte Waldbestände bevorzugt. Die ebenfalls als planungsrelevante Art aufgeführte Heidelerche (*Lullula arborea*) ist im Plangebiet nicht zu erwarten da sie Heiden, Trockenrasen und lichte Kiefern bzw. Eichen-Birkenwälder bevorzugt, die im Plangebiet fehlen.

**Nestbrüter** wie Sperber (*Accipter nisus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) und Girlitz (*Serinus serinus*) könnten in den Gehölzbeständen als Brutvögel auftreten. Die vom Neuntöter bevorzugten Dornsträucher wurden im Gebiet allerdings nicht vorgefunden. Da der Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, dass in den Höhenlagen des Plangebietes nur in Ausnahmejahren gegeben sein kann, ist die Besetzung von Brutrevieren eher nicht zu erwarten. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) bevorzugen mit Hecken und Sträuchern bewachsene offene Landschaften, die im Plangebiet derzeit nicht vorhanden sind. Bei einer geplanten Aufforstung der gegenwärtigen Grünlandflächen der bestehenden Skiabfahrt durch Laub-Nadel-Mischwaldbestände könnten derartige Habitatstrukturen vorübergehend entstehen und somit zumindest eine zeitweilige Verbesserung der Lebensbedingungen für den Bluthänfling und auch für den, allerdings auch im Bergland nur lokal und sehr selten auftretenden, Raubwürger herbei führen. Die für eine mögliche Ansiedlung der Turteltaube (*Streptopelia turtur*) notwendigen Habitatstrukturen einer Parklandschaft mit einem Wechsel von Äckern, Grünlandflächen, Feldgehölzen, baumreichen Hecken, Gebüsch, reich strukturierten Waldrändern und lichten Laub- und Mischwäldern sind im Plangebiet nur teilweise vorhanden. Eine Ansiedlung der Art ist daher eher nicht zu erwarten.

Für **Höhlenbrüter** wie Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauspecht (*Picus canus*) und Waldkauz (*Strix aluco*), fehlen die entsprechenden Habitatstrukturen, so dass ein Auftreten dieser Arten unwahrscheinlich ist. Eine Ansiedlung des Star (*Sturnus vulgaris*), der geringere spezifische Ansprüche an die Habitatstrukturen zeigt, kann nicht ausgeschlossen werden.

Für **Felsbrüter** wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), für **Fremdbrüter** wie Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie für **Siedlungsbrüter** wie Mehlschwalbe

(*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) fehlen die entsprechenden Habitatstrukturen, so dass ein Auftreten dieser Arten unwahrscheinlich ist.

**Horstbrüter** wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) könnten in den Waldbeständen Brutplätze finden. Allerdings dürften sich hier die angrenzenden, ungestörteren Waldbereiche eher als Bruthabitate eignen, so dass anzunehmen ist, dass diese Arten nicht innerhalb des Plangebietes siedeln würden.

Weil sich die vorhandenen Habitate bereits gegenwärtig innerhalb eines von sporttouristischen Nutzungsstrukturen durchzogenen Gebietes mit Fahr- und Wanderwegen befinden die sowohl im Sommer-, wie auch im Winterhalbjahr einer intensiven Nutzung unterliegen, wird eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten der Avifauna, soweit dies aufgrund der Habitatstrukturen denkbar ist, durch die vorgesehenen Planungen auf Dauer nicht negativ beeinflusst, da die Habitatstrukturen im Wesentlichen nur räumlich umgewandelt werden und sich keine nachhaltige außergewöhnliche Veränderung des gegebenen natürlichen Potentials ergibt. Gleiches gilt für die Habitatstrukturen möglicherweise im Gebiet auftretender Fledermausarten und Arten anderer Tiergruppen.

#### **4. Beurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigung von Arten der Avifauna im Plangebiet**

Generell sollten Landschaftsveränderungen auf der Grundlage der **19. Änderung** des Bebauungsplanes **Nr. 21** „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh-Bremberg“ der Stadt Winterberg nicht in der Hauptbrutzeit der Avifauna zwischen dem **15. März** und dem **15. August** eines Jahres vorgenommen werden, damit das Tötungsverbot und das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören des **§ 44 Abschnitt 1 BNatSchG** nicht ausgelöst wird. Sollten die Bauarbeiten aus zwingenden Gründen dennoch in dieser Zeit beginnen müssen, kann die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese wäre daran gebunden, dass eine ökologische Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle des Plangebietes in Bezug auf ein tatsächliches Vorhandensein von Brutvorkommen der Avifauna

überprüft. In dieser Hinsicht wäre vor allem eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten wie zum Beispiel dem Wiesenpieper notwendig. Durch Vergrämungsmaßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung von Stangen mit Flatterbändern, die im Abstand von zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten wären, können Brutvorhaben in den Grünlandbeständen allerdings bereits zuvor verhindert werden. Außerdem wäre es in dieser Hinsicht sinnvoll eine frühzeitige Mahd/Mulchung durchzuführen, damit für Brutvorhaben keine geeignete Vegetation zur Verfügung steht.

Für die vorgesehenen Rodungen und Aufforstungen von Waldbeständen im Plangebiet liegt die Handlungsweise in Bezug auf das Tötungsverbot und das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören des **§ 44 Abschnitt 1 BNatSchG** in der Verantwortung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland .

## **5. Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist es im Rahmen der beabsichtigten **19.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 21** „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh-Bremberg“ der Stadt Winterberg nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 BNatSchG** projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.

**Hagen, den 05.11.2019**

**Dr. W. Vigano**

